

Antrag Beurlaubung



Hiermit beantrage ich die Beurlaubung meiner Tochter / meines Sohnes:

Vor- und Nachname des / der Schüler*in: _____ Klasse: _____

für die Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Begründung (siehe Informationen zur Schulbesuchspflicht, Nachweise bitte ggf. beifügen):

Datum, Ort

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Namen in Druckbuchstaben

--> Antrag bitte beim Klassenlehrer/Klassenbetreuer abgeben.

Der Antrag auf Beurlaubung wurde ☐ genehmigt
☐ nicht genehmigt

Datum, Ort

Unterschrift Klassenlehrer/Klassenbetreuer

Name in Druckbuchstaben

Datum, Ort

Unterschrift Vertreter Schulführung

Name in Druckbuchstaben

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen genehmigt der KL/KB, darüberhinaus die SF in Absprache mit dem Maxhaus, bzw. Adlerkreis.

--> Den bearbeiteten Antrag bitte im Sekretariat abgeben.

Sekretariat: Ablage in Schülerakte und Kopie an Elten.

Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch z.B. zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. In § 4 der Schulbesuchsverordnung wird beschrieben, für welche Situationen eine Beurlaubung möglich ist.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Die Entscheidung über eine Beurlaubung trifft

- der **Klassenlehrer** bei Beurlaubung für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Gedenktagen, oder bei bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen.
- die **Schulführung** in allen übrigen Fällen.

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- Kirchliche Veranstaltungen, wenn die Eltern und das Kind einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind.
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland.
- Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13.
- Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben.
- Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG).
- Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.